



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 438-17/2021-3.1

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

An die Thüringer Schulen

Per E-Mail lt. Verteiler

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon :  
Erfurt, den : 29. Januar 2021

## **Ergänzende Hinweise zur Nutzung von Online-Lernplattformen und weiterer Schulsoftware**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Schreiben möchte Ihnen der TLfDI erneut weitere Hinweise zur Nutzung von Software zu schulischen Zwecken geben. Der Grund liegt insbesondere darin, dass weiterhin viele Lehrkräfte anfragen, ob durch eine mögliche Konfigurationsänderung bei bestimmten Programmen diese doch für die Unterrichtsarbeit datenschutzgerecht genutzt werden können. Der TLfDI hat die eingehenden Anfragen ausgewertet und möchte die Antworten darauf Ihnen allen zugänglich machen. Selbstverständlich ist es sehr hilfreich, wenn Sie unsere Schreiben auch den Lehrkräften Ihrer Schule zugänglich machen.

### Instagram

Herr Minister Holter hat am 26.01.2021 über Instagram eine Videokonferenz entgegen des ausdrücklichen Rates des TLfDI abgehalten, wie Sie vielleicht aus dem Presseartikel von „Bild“ im Internet vom heutigen Tag unter <https://www.bild.de/regional/thueringen/thueringen-aktuell/zoff-um-instagram-chat-mit-thueringer-schuelern-75096516.bild.html> entnommen haben. Darin wird ein Sprecher des TMBJS zitiert, der Instagram fälschlicherweise als „unproblematisch“ darstellt. **Dieser Auffassung widerspricht der TLfDI sehr deutlich.**

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Der TLfDI ist die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde für Schulen und das TMBJS und weist Sie auf Folgendes hin:

Instagram ist ein Produkt von Facebook. Es finden damit sowohl Tracking-Systeme als auch eine Datenübertragung in die USA statt. Nach Untersuchungen des TLfDI wird bei Instagram **jede Aktion des Nutzers** (und auch Inaktivität) an graph.instagram.com gesendet. Diese Aktionen sind mit Geräten und Nutzer-IDs versehen und damit personenbezogen. In den sogenannten Facebook-Services werden dienstübergreifend, und deshalb ist auch Instagram betroffen, mehrere Analysedienste, etwa Facebook Analytics (<https://analytics.facebook.com/>) und Facebook Insights (<https://de-de.facebook.com/business/insights/tools/audience-insights>) betrieben, die unter „Facebook-IQ“ vermarktet werden. Hier werden auf Einwilligungsbasis der Nutzer aus den Nutzerdaten (d.h. eingestellte Nutzerinhalte, aber auch die Nutzeraktionen auf dem Service) Eigenschaften über diese Nutzer gesammelt. Auch wenn Facebook angibt, diese Analysen im Auftrag für seine Werbekunden durchzuführen, sehen die Datenschutzaufsichtsbehörden die Auftragsverarbeitung kritisch. Weiterhin sieht der TLfDI diese Nutzeranalyse durch Facebook **keinesfalls als Datenverarbeitung zu schulischen Zwecken** an, wodurch für Schulen die schulrechtliche Rechtsgrundlage entfällt. Zusätzlich räumt sich Instagram das Recht ein, eingestellte Fotos nach eigenem Belieben nutzen zu dürfen.

Eine ausführlichere technische Information liegt beim TLfDI vor.

Der TLfDI geht daher vor dem geschilderten Hintergrund davon aus, dass die Benutzung von Instagram in der Schule nicht stattfindet, zumal sichere Alternativen zur Verfügung stehen.

### Padlet

Auch zur Online-Plattform „Padlet“ werden dem TLfDI trotz zweier Hinweise an die Schulen weiterhin Fragen zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dieses Verfahrens gestellt. Es geht hierbei mehreren Lehrkräften um den Einsatz von Padlet als

reine Bereitstellungsplattform von Dokumenten (Hausaufgaben, Bilder, Lösungsskizzen usw.), ohne dass die SchülerInnen ein Konto angelegt haben und Padlet „nur“ als Website nutzen.

Hierzu ist aus datenschutzrechtlicher Sicht festzustellen, dass bereits beim Laden der Website, unabhängig von den Inhalten, die auf der Pinnwand bereitgestellt werden sollen, Padlet automatisch Google-Analytics in die Website mit einbindet. Der TLfDI hat sich dies angesehen und an einem Beispiel anhand der Aktivierung der Webentwicklungstools verfolgt, welche Aufrufe vom Browser gestartet werden und welche Inhalte aus dem Netz geladen werden. Dies sind zum einen das Laden von sehr viel Java-Script-Code zur Gestaltung der Seite, aber auch ein Script zum Tracking der Websiteaktivitäten, vorliegend war das der Google-Tag-Manager. Hiermit werden dann vom Browser Nutzerinformationen an Google Server gesendet, ohne dass der Nutzer im Regelfall darauf hingewiesen wird oder seine Einwilligung dazu erteilt hat. Auch sind diese Datentransfers durch den Nutzer nicht abschaltbar. Zusätzlich zu wenig personenbezogenen Daten (z. B: Bildschirmauflösung, ID der Website, genutzte Sprache usw.), sind auch personenspezifische Merkmale enthalten, die aus Cookies abgeleitet werden und ein Jahr lang auf dem Rechner gespeichert werden. Bei jedem Aufruf von Padlet und bei jeder Interaktion mit der Website (da genügt das Anklicken von News-Beiträgen, Bildern oder anderen Aktivitäten), welche der Nutzer als bloßes Konsumieren von Inhalten wahrnimmt, wird vom Nutzer unbemerkt im Hintergrund die Information, was sich der Nutzer gerade ansieht, an Google gesendet. So sammeln Padlet und Google eine Aktivitätshistorie jedes Nutzers und kann durch die genutzten IDs die Nutzer auch auseinanderhalten. Werden über den Rechner auch andere Aktivitäten durchgeführt (Google-Mail, Google-Zahlungsdienste, die Nutzung eines Android-Smartphones usw.), kann Google den vergebenen IDs auch leicht echte Personen zuordnen.

Der TLfDI sieht es nicht als Aufgabe der Schule als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle an, die Datensammlung über Google-Analytics zu unterstützen. Weder gibt es dazu rechtliche Grundlagen, die dies rechtfertigen würden, noch kann die Schule elementare Rechtsansprüche von Betroffenen geltend machen, wie z.B. Google dazu zu bringen, die Trackingdaten zu löschen, da der Nutzer z.B. seine Einwilligung widerrufen hat. Auch kann eine Schule die Nutzer dahingehend nicht



informieren, wie die gesammelten Trackingdaten eigentlich verarbeitet werden. Dies ist Firmengeheimnis von Google und der Umfang ist nicht bekannt. Auch wozu Padlet die Trackingdaten nutzt, wird aus der Datenschutzerklärung nicht klar. Selbstverständlich weiß der TLfDI, dass damit ein intuitives, leicht zu nutzendes und vermeintlich kostenloses - man zahlt mit seinen bzw. mit Kinder-Daten - Produkt kritisiert und auch die empfohlene Alternative in den Punkten der Usability nicht mit Padlet mithalten kann. Ein Produkt, welches den Nutzer zwingt, Trackingmechanismen im Hintergrund zu bedienen, ohne die Möglichkeit zu haben, dies zu deaktivieren, kann vom TLfDI aber nicht empfohlen werden. Daher kann der TLfDI die ihm zum Teil vorgehaltene Aussage der Website „Datenschutz-Schule.Info“ nicht teilen, dass die Nutzung von Padlet bei alleiniger Bereitstellung von Inhalten zulässig sei. Nach dem zuvor Gesagten geht auch hier der TLfDI davon aus, dass die Schulen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung für Kinderdaten gerecht werden. Auf eine Alternative hatte der TLfDI im ersten Anschreiben hingewiesen.

#### Anton-App

Mehrere Anfragen aus der Lehrerschaft bezogen sich auch auf die Anton-App. Zunächst muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass für die vom Klett Verlag herausgegebene Anton App eine umfassende technische Prüfung nicht möglich ist. Der TLfDI erstellt nach geltender Rechtslage keine Zertifikate, auf die sich ein Anbieter oder der Nutzer berufen könnten. Das von Lehrkräften angefragte Verfahren wurde aber cursorisch auf Datenschutzaspekte durchgesehen:

Hierbei ergeben die öffentlich zugänglichen Datenschutzhinweise zur Anton-App, dass die dort beschriebenen „App-Rechte“ nachvollziehbar sind. Es erfolgen offensichtlich keine Zugriffe auf Standortdaten oder Adressbücher. Die aufgeführten Rechte werden für die Nutzung der App benötigt. Der Datenschutzerklärung unter <https://anton.app/de/privacy/> ist zu entnehmen, dass auf den Servern des Betreibers Nutzerprofile angelegt werden, die zumindest mit einem Schulkonto verknüpft werden können. In diesen Profilen wird auch der Lernfortschritt und erzielte Punktezahlen gespeichert. Es wird demnach ein Learning-Record-Store geführt. Auf diese Daten kann auch die Lehrkraft zugreifen. Zur Anmeldung kann ein Pseudonym verwendet werden, d.h. die Profildaten liegen dann in pseudonymisierter Form

beim Anbieter vor. Man kann zwar auch Klarnamen durch die Nutzer vergeben, welche dann dem Anbieter und der Lehrkraft vorliegen. Die Kinder bzw. deren Eltern sollten daher unbedingt zur Bildung von Pseudonymen angehalten werden.

Weiterhin werden gemäß der Datenschutzerklärung die Daten vom Anbieter nicht an Dritte übermittelt und es werden auch keine Drittbibliotheken von Facebook, Google oder Amazon genutzt. Eine Zertifizierung der verwendeten Rechenzentren lassen sich den Unterlagen jedoch nicht entnehmen. Ebenso wenig sind die verwendeten Verschlüsselungsverfahren bekannt.

Serverstandort ist Deutschland.

Weiterhin muss der Administrator der Schule dafür sorgen, dass nicht mehr genutzte Schüler-Accounts gelöscht werden. Die Schule muss in einem Löschkonzept dazu festlegen, über welchen Zeitraum die App von einem einzelnen Schüler genutzt werden darf und dementsprechend eine systematische Aufnahme neuer Nutzer und Deaktivierung alter Nutzer regeln.

Im Ergebnis sind bei der Nutzung der Anton App einige Sachverhalte zu beachten, die Nutzung ist auf der Grundlage des aktuellen Wissensstands bei Beachtung der genannten Kriterien derzeit aus Sicht des TLfDI als zulässig anzusehen.

Allerdings weise ich Sie sicherheitshalber noch darauf hin, dass die allgemeinen Anforderungen an die Datenverarbeitung zu beachten sind, wie beispielsweise Informationspflichten nach Art. 13/ 14 DS-GVO oder der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach Art. 28 DS-GVO. Hinweise hierzu finden Sie auf der Internetseite der Datenschutzbeauftragtenkonferenz.

<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die erforderliche Nachweispflicht der Einwilligungen durch den Verantwortlichen (hier also Ihrer Schule) gemäß Art. 7 Abs. 1 DS-GVO hin.

Wie bei allen Schulsoftware-Verfahren wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Nutzung im Verzeichnis der Schule gemäß Art. 30 DS-GVO mit den dort in Abs. 1 genannten Angaben dokumentiert sein muss.

Sobald sich wieder Schwerpunkte aus den Lehrerfragen zu schulischer Software ausmachen lassen, wird der TLfDI erneut alle Schulen hierüber unterrichten.

Machen Sie bitte auch weiterhin rege davon Gebrauch, sich an den TLfDI zu wenden, wenn Sie bei der Verarbeitung von Daten und insbesondere Kinderdaten Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen